



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



Verbraucherbildung
Bayern

Qualitätssiegel „Verbraucherbildung Bayern“

Leitfaden für die Anerkennung
als Stützpunkt oder Trainer/-in

In Kooperation mit



Bayerischer
Volkshochschulverband e.V.



VerbraucherService
Bayern im KDFB e.V.

verbraucherbildung.bayern.de

Über diesen Leitfaden:

Der Leitfaden dient zur Orientierung und Hilfestellung für Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Kursleiter/-innen bei der Bewerbung (Erst- und Folgeantrag) um das Qualitätssiegel „Verbraucherbildung Bayern“. Die jeweiligen Kriterien, die für die Auszeichnung mit dem Qualitätssiegel erfüllt werden müssen, sowie das jeweilige Antragsverfahren sind angegeben.

Stand: 01.11.2020

Inhaltsverzeichnis:

1. Ziel und Träger des Qualitätssiegels Verbraucherbildung Bayern	3
2. Teilhabe Netzwerk „Verbraucherbildung Bayern“	4
3. Auszeichnung als Stützpunkt Verbraucherbildung Bayern	4
3.1. Auszeichnungskriterien	5
3.2. Antragsverfahren	8
3.2.1. Erst- und Folgeantrag	8
3.2.2. Expertengremium und Auszeichnungsdokumente	9
3.2.3. Gültigkeit	9
3.2.4. Förderung für Stützpunkte Verbraucherbildung Bayern	10
4. Auszeichnung als Trainer-/in Verbraucherbildung Bayern	11
4.1. Auszeichnungskriterien	11
4.2. Antragsverfahren	16
4.2.1. Erst- und Folgeantrag	16
4.2.2. Expertengremium und Auszeichnungsdokumente	16
4.2.3. Gültigkeit	17
5. Kontakt	17

1. Ziel und Träger des Qualitätssiegels Verbraucherbildung Bayern

Das wachsende Angebot an Konsummöglichkeiten und die rasante digitale Entwicklung stellen Kinder, Jugendliche und Erwachsene tagtäglich mehr und mehr vor neue Herausforderungen. Damit Verbraucher und Verbraucherinnen kompetent mit den Vorteilen und Risiken der vielfältigen Entwicklungen umgehen können, braucht es kontinuierlich neutrale Hilfen – ein Leben lang.

Ziel von „Verbraucherbildung Bayern“ ist es, Alltagskompetenzen und Wissen um ökonomische Zusammenhänge zu vermitteln, um selbstbestimmtes Verbraucherverhalten zu befördern und eine Reflexion und Folgenabschätzung des eigenen Konsumhandelns zu ermöglichen. Die Sensibilisierung für brisante Themen aus dem wirtschaftlich-rechtlichen Verbraucherschutz steht dabei im Mittelpunkt. Grundbedingung bei allen Angeboten ist Neutralität und Qualität. Dafür steht das Siegel „Verbraucherbildung Bayern“.

Träger des Qualitätssiegels „Verbraucherbildung Bayern“ in der Erwachsenenbildung können sein

- Einrichtungen der Erwachsenenbildung, die Mitglied eines staatlich anerkannten Trägers der Erwachsenenbildung sind (in kommunaler, staatlicher und kirchlicher Trägerschaft sowie in Trägerschaft von Verbänden oder Vereinen sowie Nicht-Unternehmen). Die Vergabe des Qualitätssiegels ist mit der Auszeichnung als Stützpunkt Verbraucherbildung verbunden.
- Einzelpersonen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind. Die Vergabe des Qualitätssiegels ist mit der Auszeichnung als Trainer/-in für Verbraucherbildung verbunden.

Wer das Qualitätssiegel „Verbraucherbildung Bayern“ trägt, weist damit nach, dass er mit seinem Bildungsangebot Verbraucherbildung im Sinne der oben beschriebenen Zielsetzung verfolgt und eigens definierte Kriterien erfüllt. Darüber hinaus muss grundsätzlich die neutrale, ideologiefreie Vermittlung der Bildungsinhalte gewährleistet sein. Die Auszeichnung wird vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) befristet vergeben und kann insbesondere bei Nichterfüllung der Voraussetzungen widerrufen werden.

2. Teilhabe Netzwerk „Verbraucherbildung Bayern“

Stützpunkte, Trainer/-innen und die beiden bayerischen Verbraucherverbände sind Teil des Netzwerks „Verbraucherbildung Bayern“¹. Die Stärkung von Alltagskompetenzen im wirtschaftlichen Kontext ist Leitziel des Netzwerks „Verbraucherbildung Bayern“.

Das Netzwerk ist besonders darauf ausgerichtet, neue Verbraucherbildungsangebote in der Erwachsenenbildung zu schaffen und durchzuführen, die Bekanntheit und die Qualität der Angebote zu Verbraucherfragen in Bayern zu erhöhen und Synergien unter den Netzwerkpartnern zu befördern.

Mit der Mitgliedschaft im Netzwerk Verbraucherbildung Bayern verbundener Nutzen:

- Führen des Qualitätssiegels „Verbraucherbildung Bayern“; Vermittlung von Souveränität und Orientierung für Verbraucher/-innen
- Verzeichnis der Stützpunkte bzw. der Aktivitäten des/r Trainer-/in über einen eigenen Menüpunkt bzw. Kurzportrait auf dem Verbraucherbildungsportal und Anzeige der Kurse über den Veranstaltungskalender
- Bereitstellung von ausgearbeiteten Marketingvorlagen und Give Aways zur einheitlichen Darstellung des Netzwerks
- Austausch im Netzwerk Verbraucherbildung Bayern und Vermittlung von Kontakten
- Teilnahme an kostenlosen bzw. ermäßigten Fortbildungen für Vertreter der Stützpunkte und Trainer/-innen
- Schulung auf bzw. Nutzung von standardisierten Konzepten
- Mitwirkung des StMUV bei übergreifenden Veranstaltungen (z.B. Eröffnungsveranstaltung, Aktionstagen)
- Finanzielle Förderung für Stützpunkte auf Antrag (vgl. Förderinformation)

¹ Neben den Aktivitäten in der Erwachsenenbildung wird auch die Vermittlung von Verbraucherbildung in der Schule vom StMUV unterstützt. Hierzu wurde die Auszeichnung „Partnerschule Verbraucherbildung“ geschaffen. Die Partnerschulen sind ebenfalls Teil des Netzwerks „Verbraucherbildung Bayern“. In diesem Leitfadens wird hierauf nicht weiter eingegangen.

3. Auszeichnung als Stützpunkt Verbraucherbildung Bayern

Seit dem 1.6.2020 gibt es 22 Bildungseinrichtungen, die das Qualitätssiegel „Verbraucherbildung Bayern“ tragen. Es ist das erklärte Ziel für die Folgejahre, die bereits anerkannten Stützpunkte weiterhin dabei zu unterstützen, die Bildungsangebote im Bereich Verbraucherbildung auszubauen und dauerhaft anzubieten, bis sich die Angebote von alleine tragen. Gleichzeitig sollen bis 2022 weitere Stützpunkte akquiriert werden. Der Fokus liegt dabei auf Einrichtungen, die Zugang zu besonderen Zielgruppen haben und/oder ein Einzugsgebiet abdecken, das bisher durch die Verbraucherverbände bzw. die bestehenden Stützpunkte noch nicht abgedeckt wird. Die Beurteilung und ggf. Auswahl erfolgt durch ein Expertengremium auf Basis des im Antrag dargestellten Konzepts sowie der weiteren geforderten Anforderungskriterien. Ein Anspruch auf Auszeichnung besteht nicht.

3.1. Auszeichnungskriterien

Für eine erfolgreiche Auszeichnung als Stützpunkt Verbraucherbildung Bayern mit dem Qualitätssiegel „Verbraucherbildung Bayern“ muss die Einrichtung vorgegebene Kriterien erfüllen und entsprechende Nachweise erbringen. Wie die Kriterien im Einzelnen erbracht werden können und welche Nachweise vorzulegen sind, ist in folgender Übersicht beschrieben. Bei einigen Kriterien sind im Verlängerungsantrag andere Nachweise erforderlich als im Erstantrag.

	Kriterium	Nachweis	
1.	Bildungseinrichtung	Erstantrag	Folgeantrag
1.1.	Stammdaten des Antragsstellers/-in	Darlegung im Antragsformular	Darlegung im Antragsformular
1.2.	Ansprechpartner/-in bei der Einrichtung (zuständig für die Abwicklung des Projekts), Datenschutz	Darlegung im Antragsformular	Darlegung im Antragsformular
1.3.	Mitglied bei einem staatlich anerkannten Träger der Erwachsenenbildung seit mindestens zwei Jahren	Erklärung im Antragsformular	Erklärung im Antragsformular
1.4.	Empfehlung oder Mitgliedsbescheinigung des Landesverbandes	Empfehlungsschreiben o. Mitgliedsbescheinigung	Bestätigung der Gültigkeit
1.5.	Beschreibung der Einrichtung (Anzahl der Mitarbeiter/-innen, Einzugsbereich, jährliche Teilnehmerzahlen, räumliche, mediale, technische Ausstattung, Zusammenarbeit mit weiteren Einrichtungen/ Trägern/ Verbänden vor Ort etc.)	Darlegung im Antragsformular	Ggf. Darlegung von Änderungen

	Kriterium	Nachweis	
1.6.	Darlegung der Befähigung der Leitung bzw. Projektverantwortlichen, die Programmgestaltung bzw. Konzeption der Angebote inhaltlich/ organisatorisch zu begleiten und das Projekt entsprechend den Anforderungen abzuwickeln	Darlegung im Antragsformular	Ggf. Darlegung von Änderungen
1.7.	Zugang zu besonderen Zielgruppen (Senioren, Flüchtlinge, Migranten, sozial benachteiligte Personen, Menschen mit Behinderung, junge Familien etc.), Darlegung der angesprochenen Gesellschaftsstruktur (besondere soziale/ finanzielle Brennpunkte)	Darlegung im Antragsformular	Ggf. Darlegung von Änderungen
2.	Bildungsangebote	Erstantrag	Folgeantrag
2.1.	Geplantes Verbraucherbildungskonzept und Einordnung der Verbraucherbildung in das Gesamtangebot der Einrichtung (ggf. bereits bestehende Bildungsangebote im Bereich Verbraucherbildung, Ziele, Zielgruppen, Themenschwerpunkte, geplante Maßnahmen)	Darlegung im Antragsformular	Darlegung zur Weiterentwicklung im Antragsformular
2.2.	Pro Jahr mindestens acht Kurse im Bereich des wirtschaftlich-rechtlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Vermittlung von Alltagskompetenzen für eine souveräne Lebensführung ²	Auflistung der geplanten Kurse	Nachweis der Kurse jährlich im Dokumentationsbogen / Auflistung der neu geplanten Kurse
3.	Qualitätssicherung	Erstantrag	Folgeantrag
3.1.	Qualitätsmanagement der Einrichtung (ggf. vorliegende Zertifizierung, Evaluationsmethode bspw. Fragebögen, Sicherstellung Neutralität Referent/-innen, Fortbildungen Mitarbeiter/-innen)	Darlegung im Antragsformular	Ggf. Darlegung von Änderungen
3.2.	Bereitschaft zu Besuchen durch und Gespräche vor Ort mit Fachreferat / Vertretern des Expertengremiums	Erklärung (Verpflichtung) / Erstbesuch dokumentiert durch Fachreferat	Erneuerung der Verpflichtungserklärung
3.3.	Einhaltung der „Qualitätskriterien für Stützpunkte“	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Verpflichtungserklärung

² geförderte Bildungsangebote können höchstens zwei Jahre lang angeboten werden; anschließend Aktualisierung der Inhalte notwendig

	Kriterium	Nachweis	
3.4	Einverständnis mit Hospitationen (mind. eine Hospitation an jedem Stützpunkt im Anerkennungszeitraum) ³	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Verpflichtungserklärung
3.5.	Jährliche Dokumentation der Angebote unter Verwendung des Dokumentationsbogens sowie ggf. Einreichen von Seminaarauswertungen auf Anfrage ⁴	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Verpflichtungserklärung
4.	Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerk	Erstantrag	Folgeantrag
4.1.	Darstellung der Zusammenarbeit mit kommunalen Verantwortungsträgern, regionalen Pressevertretern, gemeinnützigen Organisationen, Schulen, Seniorenzentren etc. (siehe Punkt 4.10. und 4.11. Verpflichtungserklärung)	Darlegung im Antragsformular	Ggf. Darlegung von Änderungen
4.2.	Auflistung der öffentlichkeitswirksamen Verbreitungswege, die aktuell von der Bildungseinrichtung bedient werden (Homepage, Programmheft, Anzeigen, digitale Medien etc.)	Darlegung im Antragsformular	Ggf. Darlegung von Änderungen
4.3.	Durchführung einer öffentlichkeitswirksamen Veranstaltung (z.B. Auftaktveranstaltung, Verbrauchertag, Pressekonferenz o.ä.) mit Einladung von Pressevertretern innerhalb des ersten Anerkennungsjahres	Darstellung der geplanten Veranstaltung im Antragsformular	Nachweis der durchgeführten Veranstaltung (im Folgeantrag, ggf. Anlagen)
4.4.	Kurzporträt der Einrichtung in www.verbraucherbildung.bayern.de	Textvorschlag im Antragsformular	Ggf. neuer Textvorschlag im Antragsformular
4.5.	Bündelung der Veranstaltungen im Programmheft und auf der Website unter einem eigenen Programmpunkt "Verbraucherbildung Bayern" unter Verwendung des Logos (VB und StMUV ⁵) im Programm, auf der Website und ggf. weiteren Materialien wie Flyern, Falblättern etc.	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Verpflichtungserklärung

³ Hospitiert werden können Bewerber/-innen im Anerkennungsverfahren zum/zur Trainer/-in für Verbraucherbildung, bereits anerkannte Kursleiter/-innen sowie auch andere Kursleiter/-innen, die an den Stützpunkten unter dem Logo VB tätig sind

⁴ Bei jedem Kurs muss eine Qualitätssicherung stattfinden, z.B. durch TN-Fragebögen. Falls unterjährig negative Bewertungen aufschlagen, verpflichtet sich der Stützpunkt, dies an das StMUV zu melden.

⁵ Das Logo des StMUV mit dem Schriftzug "gefördert durch..." sollte bei der Übersicht der Veranstaltungen/ Vorstellung der Aktivitäten im Bereich VB verwendet werden; es muss nicht zwingend bei jeder einzelnen Veranstaltung eingesetzt werden.

	Kriterium	Nachweis	
4.6.	Kontinuierliches Einstellen der Angebote und Veranstaltungen in auf dem Verbraucherportal verbraucherbildung.bayern.de	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Verpflichtungserklärung
4.7.	Verlinkung der eigenen Webseite auf das Verbraucherportal	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Verpflichtungserklärung
4.8.	Mindestens zwei Presseartikel zum neuen Programmpunkt „Verbraucherbildung Bayern“ oder Verfassung von mindestens zwei Beiträgen in sozialen Netzwerken im Anerkennungszeitraum	Erklärung (Verpflichtung)/	Erneuerung der Verpflichtungserklärung / Nachweis (Kopie/ Screenshot)
4.9.	Kooperation mit dem vor Ort ansässigen Verbraucherverband (VZ und/oder VSB)	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Verpflichtungserklärung / Darlegung im Dokumentationsbogen
4.10.	Kooperation mit mindestens einem weiteren Partnern (z.B. Wohlfahrtseinrichtung, Vereine, Schulen)	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Verpflichtungserklärung / Darlegung im Dokumentationsbogen
4.11.	Teilnahme an mind. einer Netzwerkveranstaltung oder Fortbildung im Netzwerk oder Organisation einer Veranstaltung für das Netzwerk pro Jahr	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Verpflichtungserklärung / Teilnahmebestätigung oder Teilnehmerlisten

3.2. Antragsverfahren

3.2.1. Erst- und Folgeantrag

Die Auszeichnung als Stützpunkt Verbraucherbildung Bayern mit dem Qualitätssiegel „Verbraucherbildung Bayern“ wird vom StMUV vergeben. Sie kann einmal jährlich beantragt werden (Antragsfrist 1. März für Erstanträge; Folgeanträge können laufend eingereicht werden). Interessierte Antragssteller können über folgende Emailadresse Kontakt aufnehmen: verbraucherbildung@stmuv.bayern.de.

Nach einem persönlichen Austausch mit dem zuständigen Fachreferat erhält der Antragssteller das Bewerbungsformular für den Antrag und die Qualitätskriterien per Email zugesandt. Jeder Antrag enthält zudem Erklärungen mit den geforderten Verpflichtungen.

Der Antrag ist zu unterschreiben und zusammen mit den weiteren Anlagen (Erstantrag: Empfehlung Landesverband; Folgeantrag: Dokumentationsbogen etc.) per Email einzureichen. Die Angaben werden beim StMUV gespeichert und stehen ausschließlich für die interne Bearbeitung und Beurteilung des Antrages durch das Expertengremium zur Verfügung. Eine postalische Zusendung des Antragsformulars ist nicht notwendig.

3.2.2. Expertengremium und Auszeichnungsdokumente

Die Anträge werden, wenn nicht anders aufgeführt, vom Expertengremium „Verbraucherbildung Bayern“ beraten. An der Sitzung nimmt mindestens je ein Vertreter der nachfolgend genannten Institutionen des Expertengremiums „Verbraucherbildung Bayern“ teil:

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV, Federführung)
- Verbraucherzentrale Bayern e. V., VerbraucherService Bayern im KDFB e. V.
- Leitender Stützpunkt Verbraucherbildung Bayern
- Weiterer Vertreter der Erwachsenenbildung

Anschließend finden bei den ausgewählten Einrichtungen Gespräche gemeinsam mit dem Fachreferat und ggf. weiteren Vertretern des Expertengremiums vor Ort statt.

Jede für die Erst- oder Folgeauszeichnung vorgesehene Einrichtung erhält bis zum 15. Juni eine Urkunde unterzeichnet vom/von der Staatsminister/in für Umwelt und Verbraucherschutz sowie eine Nutzungsvereinbarung, in der die Bedingungen für die Verwendung des Qualitätssiegels geregelt sind.

3.2.3. Gültigkeit

Die Auszeichnung mit dem Qualitätssiegel „Verbraucherbildung Bayern“ erfolgt befristet auf drei Jahre und wird auf Antrag (siehe Folgeantrag) verlängert. Eine Überprüfung der Voraussetzungen zur Führung des Qualitätssiegels durch das StMUV oder eine/n von diesem Beauftragte/n kann jederzeit durchgeführt werden. Das StMUV kann die staatliche Anerkennung als Stützpunkt insbesondere widerrufen, wenn eines oder mehrere der Anerkennungskriterien länger als zwölf Monate nicht erfüllt werden. Bei Nichterfüllung der Kriterien entfällt das Recht auf Führung des Qualitätssiegels und des Tragens des Titels „Stützpunkt Verbraucherbildung Bayern“.

3.2.4. Förderung für Stützpunkte Verbraucherbildung Bayern

Als Stützpunkte Verbraucherbildung ausgezeichnete Einrichtungen können beim StMUV eine finanzielle Förderung für ihr Angebot beantragen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Weitere Informationen zur Auszeichnung der Stützpunkte und Förderung unter www.verbraucherbildung.bayern.de oder über das Fachreferat 36 per E-Mail an verbraucherbildung@stmuv.bayern.de.

4. Auszeichnung als Trainer-/in Verbraucherbildung Bayern

Derzeit gibt es knapp 50 anerkannte Trainer/-innen, die das Qualitätssiegel „Verbraucherbildung Bayern“ tragen. Es ist das erklärte Ziel für die Folgejahre bis 2022 weitere Trainer/-innen zu auszuzeichnen. Die Beurteilung erfolgt durch ein Expertengremium auf Basis der im Antrag dargestellten Anforderungskriterien. Ein Anspruch auf Auszeichnung besteht nicht.

4.1. Auszeichnungskriterien

Die Auszeichnung als Trainer-/in Verbraucherbildung Bayern mit dem Qualitätssiegel „Verbraucherbildung Bayern“ ist im Bereich Finanzen und Versicherung und im Bereich Internet und Datenschutz möglich (fachlicher Schwerpunkt). Für eine erfolgreiche Auszeichnung muss die Person vorgegebene Kriterien erfüllen und entsprechende Nachweise erbringen. Bei den fachlichen Kenntnissen werden je nach Schwerpunkt Kenntnisse im Bereich Finanzen und Versicherungen bzw. Internet und Datenschutz vorausgesetzt. Wie die Kriterien im Einzelnen erbracht werden können und welche Nachweise vorzulegen sind, ist in folgender Übersicht beschrieben. Bei einigen Kriterien sind im Verlängerungsantrag andere Nachweise erforderlich als im Erstantrag.

	Kriterium	Nachweis	
1.	Daten des Antragsstellers und Motivation	Erstantrag	Folgeantrag
1.1.- 1.4.	Lebenslauf und Daten, Datenschutz	Darlegung im Antragsformular	Darlegung im Antragsformular; Lebenslauf entfällt
1.5.	Persönlicher Bezug und Motivation	Darlegung im Antragsformular	
2.	Kenntnisse	Erstantrag	Folgeantrag
2.1.	Grundkenntnisse der Verbraucherarbeit Überblick Verbraucherleitbilder, Verbraucherrechte, Problemlagen der Verbraucher, Akteure und Informationsquellen	Nachweis z.B. - Teilnahmebestätigung am Grundlagenseminar Verbraucherarbeit o.ä. Fachveranstaltung - fachliche oder berufliche Qualifikation (Arbeitszeugnisse, berufliche Referenzen)	Punkt 2.1. bis 2.3.: Teilnahmebestätigung für mindestens zwei Fortbildungen im Anerkennungszeitraum (mind. eine davon fachlich relevant; die zweite fachlich oder pädagogisch relevant)

	Kriterium	Nachweis	
		- falls Mitarbeiter-/in von verbraucherbildenden Einrichtungen Darstellung von bisheriger Tätigkeit im Antragsformular (Angebote, Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen)	
2.2.	Fachliche Kenntnisse		
	<u>Im Bereich Finanzen und Versicherungen:</u> Wirtschaftliches Grundwissen sowie Kenntnisse über aktuelle Finanz- und Versicherungsprodukte bzw. weitere Themen aus dem wirtschaftlich-rechtlichen Verbraucherschutz	Nachweis z.B. - Ausbildungs- oder Arbeitszeugnis/se (z.B. im Banken- und Versicherungsbereich) - Zeugnis eines betriebswirtschaftlichen oder juristischen Studiums - Abschlusszeugnis einer beruflichen Weiterbildung im wirtschaftlichen Bereich - Teilnahmebestätigungen an entsprechenden Fach- oder Fortbildungsveranstaltungen - Nachweis der beruflichen Tätigkeit, das spezielle Kenntnisse auf dem gewählten Gebiet bestätigt - Qualifizierte Referenzen durch z.B. Arbeitgeber, Bildungsträger	s.o.
	<u>Im Bereich Internet und Datenschutz:</u> Grundwissen zu Datenschutz und Verbraucherrechten im Internet sowie Kenntnisse über Produkte und Dienstleistungen in der digitalen Welt	Nachweis z.B. - Ausbildungs- oder Arbeitszeugnis/se (mit Inhalten zu Datenschutz / Verbraucherrechten) - Zeugnis eines einschlägigen Studiums (z. B. Jura)	s.o.

	Kriterium	Nachweis	
		<ul style="list-style-type: none"> - Abschlusszeugnis einer einschlägigen beruflichen Weiterbildung - Teilnahmebestätigungen an entsprechenden Fach- oder Fortbildungsveranstaltungen - Nachweis der beruflichen Tätigkeit, das spezielle Kenntnisse auf dem gewählten Gebiet bestätigt - Qualifizierte Referenzen durch z.B. Arbeitgeber, Bildungsträger 	
2.3.	<p>Pädagogische Kenntnisse/ praktische Vermittlungskompetenz: Kenntnisse zur Erstellung und Durchführung von Bildungsangeboten unter Berücksichtigung zentraler Aspekte wie Zielgruppe, Lernziele, geeignete Methodenwahl, Einsatz von geeigneten Lehr- und Lernmaterialien und Zeitplanung; Fähigkeit, Inhalte kompetent und zielgruppengerecht aufzuarbeiten und Wissen verständlich weiterzugeben, Kenntnisse verschiedener Präsentationstechniken</p>	<p>Nachweis z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - pädagogische Fortbildungsbestätigungen, z.B. Grundlagenseminar des bvv - Zeugnis eines pädagogischen oder erzieherischen Ausbildungsberufs - Absolvierung eines entsprechenden Studiengangs - Qualifizierte Referenzen von Bildungsträgern über gehaltene Kurse oder Vorträge - Entsprechende Belege durch den Hospitationsbericht (leitender Stützpunkt) - Zeugnisse bzw. qualifizierte Referenzen übermehrfährige, pädagogische oder erzieherische Berufserfahrung oder Referententätigkeit 	s.o.
3.	Bildungsangebote	Erstantrag	Folgeantrag

	Kriterium	Nachweis	
3.1.	Konzept für Durchführung der Verbraucherbildungsmaßnahmen (Ziele, Zielgruppen, Themenschwerpunkte, bereits durchgeführte Maßnahmen)	Darlegung im Antragsformular	Darlegung zur Weiterentwicklung im Antragsformular Teilnahmebestätigung oder
3.2.	Pro Jahr mind. 2 Veranstaltungen (Online- oder Präsenz-Angebote) im Bereich des wirtschaftlich-rechtlichen Verbraucherschutzes im Sinne der Vermittlung von Alltagskompetenzen für eine souveräne Lebensführung.	Darstellung der geplanten Themen / Datum erstmaliges Angebot im Antragsformular	Nachweis der durchgeführten Veranstaltungen im Dokumentationsbogen;
4.	Qualitätssicherung	Erstantrag	Folgeantrag
4.1.	Einhaltung „Qualitätskriterien“ und „Leitfaden für anbieter- und produktneutrale Durchführung“	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Erklärung
4.2.	Bereitschaft zu Gesprächen mit dem leitenden Stützpunkt	Erklärung (Verpflichtung) / Erstgespräch dokumentiert durch leitenden Stützpunkt	Erneuerung der Erklärung / Folgegespräch dokumentiert durch leitenden Stützpunkt
4.3.	Einverständnis mit Hospitationen durch das Expertengremium oder beauftragte Mitarbeiter	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Erklärung / Vorlage Hospitationsbogen durch leitenden Stützpunkt
4.4.	Mitteilung von relevanten Änderungen der beruflichen Aktivitäten, z.B. die Aufnahme einer provisionsorientierten Tätigkeit während der Anerkennungszeit	Erklärung (Verpflichtung); Mitteilung bei relevanten Änderungen	Erneuerung der Erklärung / Mitteilung bei relevanten Änderungen
4.5.	Alle drei Jahre statistische Dokumentation und Evaluation der durchgeführten Angebote (z.B. Teilnehmerbefragungen)	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Erklärung / Nachweis im Dokumentationsbogen
5.	Öffentlichkeitsarbeit und Netzwerk	Erstantrag	Folgeantrag
5.1.	Verwendung des Logos bei Bewerbung der Veranstaltungen, auf der Website und ggf. weiteren Materialien wie Flyern etc.	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Erklärung
5.2.	Teilnahme an mindestens einer Netzwerkveranstaltung in 3 Jahren	Erklärung (Verpflichtung)	Erneuerung der Erklärung / Teilnahmebestätigung oder Teilnehmerlisten

4.2. Antragsverfahren

4.2.1. Erst- und Folgeantrag

Die Auszeichnung als Trainer-/in Verbraucherbildung mit dem Qualitätssiegel „Verbraucherbildung Bayern“ wird vom StMUV vergeben. Sie kann zweimal jährlich beantragt werden (Antragsfrist 1. März und 1. September). Interessierte Personen senden bitte eine E-Mail an verbraucherbildung@stmuv.bayern.de.

Nach einem persönlichen Austausch erhält der Antragssteller das Bewerbungsformular für den Antrag mit Qualitätskriterien und den Leitfaden für anbieter- und produktneutrale Durchführung per E-Mail zugesandt. Jeder Antrag enthält zudem Verpflichtungserklärungen. Der Antrag ist zu unterschreiben und zusammen mit den weiteren Anlagen (Erstantrag: Zeugnisse etc.; Folgeantrag: Dokumentations- und Evaluationsbogen, Teilnehmerlisten etc.) als ein Dokument per Email einzureichen. Die Angaben werden beim StMUV gespeichert und stehen ausschließlich für die interne Bearbeitung und Beurteilung des Antrages durch das Expertengremium zur Verfügung. Eine postalische Zusendung des Antragsformulars ist nicht notwendig. Nach Abschluss und Übermittlung erhält der Antragsteller eine Bestätigungsmail.

4.2.2. Expertengremium und Auszeichnungsdokumente

Die Anträge werden, wenn nicht anders aufgeführt, vom Expertengremium „Verbraucherbildung Bayern“ beraten. An der Sitzung nimmt mindestens je ein Vertreter der nachfolgend genannten Institutionen des Expertengremiums „Verbraucherbildung Bayern“ teil:

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV, Federführung)
- Verbraucherzentrale Bayern e. V., VerbraucherService Bayern im KDFB e. V.
- Leitender Stützpunkt Verbraucherbildung Bayern

Jede(r) für die Erst- oder Folgeauszeichnung vorgesehene Trainer-/in erhält bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember eine Urkunde unterzeichnet vom/von der Staatsminister/in für Umwelt und Verbraucherschutz sowie eine Nutzungsvereinbarung, in der die Bedingungen für die Verwendung des Qualitätssiegels geregelt sind.

4.2.3. Gültigkeit

Die Auszeichnung mit dem Qualitätssiegel „Verbraucherbildung Bayern“ erfolgt befristet auf drei Jahre und wird auf Antrag (siehe Folgeantrag) verlängert. Eine Überprüfung der Voraussetzungen zur Führung des Qualitätssiegels durch das StMUV oder eine/n von diesem Beauftragte/n kann jederzeit durchgeführt werden. Das StMUV kann die staatliche Anerkennung als Trainer/-in insbesondere widerrufen, wenn eines oder mehrere der Anerkennungskriterien länger als zwölf Monate nicht erfüllt werden oder der Mitteilungspflicht von relevanten Änderungen der beruflichen Aktivitäten nicht nachgekommen wird. Bei Nichterfüllung der Kriterien entfällt das Recht auf Führung des Qualitätssiegels und des Tragens des Titels „Trainer/-in Verbraucherbildung Bayern“.

5. Kontakt

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2, 81925 München
Referat 36 Verbraucherbildung, VIS Bayern
verbraucherbildung@stmuv.bayern.de